

**Beschlussbegründung**  
**zu einer Änderung der Richtlinien über die Verordnung von**  
**Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten**  
**(Krankentransport-Richtlinien)**

vom 21. Dezember 2004

**zu 1a:**

Diese Änderung stellt eine Konkretisierung der ausnahmsweisen Möglichkeit zu einer nachträglichen Verordnung durch den Vertragsarzt dar.

Der Begriff "Notfall" bleibt der Wortbedeutung im medizinischen Sprachgebrauch vorbehalten. Situationen, in denen die Ausstellung der Verordnung vor Antritt der Fahrt nicht möglich ist, werden - in Abgrenzung vom medizinischen Notfall im engeren Sinne - als Ausnahmefälle bezeichnet.

**zu 1b und c:**

Diese Änderung ist redaktioneller Natur.

Es wird klargestellt, welche Besuche in der Arztpraxis keine Leistung der Krankenkasse darstellen, in Verbindung mit der eine Transportleistung (§ 3 Abs. 1 der Richtlinien) oder die Erstattung von Fahrkosten (§ 8 Abs. 4 der Richtlinien) zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung medizinisch begründet werden kann. Als Regelungsbeispiele werden Fahrten zum Abstimmen von Terminen, Erfragen von Befunden, Abholen von Verordnungen genannt.

Die Richtlinienänderung führt zu gleichlautenden Regelungen in § 3 und § 8 der Richtlinien.

Siegburg, den 21. Dezember 2004

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende

Dr. jur. R. Hess